



KONZEPT

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

Die Praxisgebühr und das Finanzamt

Die Praxisgebühr und das Finanzamt

Der sich nach § 61 Satz 2 SGB V ergebende, einmal im Kalendervierteljahr zu leistende Betrag für ärztliche, zahnärztliche oder psychotherapeutische Versorgung (sog. Praxisgebühr) wird vom Versicherten als Zuzahlung zu den ärztlichen Behandlungen an den Leistungserbringer gezahlt. Der Leistungserbringer hat die Zuzahlungen einzubehalten. Der Vergütungsanspruch des Arztes gegenüber der Krankenkasse, der Kassenärztlichen oder Kassenzahnärztlichen Vereinigung verringert sich in Höhe der einbehaltenen Zuzahlungen bei Abrechnung seiner Leistungen.

Das Bundesfinanzministerium hat die steuerliche Behandlung der Praxisgebühr bei der Gewinnermittlung wie folgt festgelegt:

Die vom Versicherten zu zahlende **Praxisgebühr** stellt beim Arzt, Zahnarzt oder Psychotherapeuten eine **Betriebseinnahme** und **keinen durchlaufenden Posten** dar. Die zeitliche Erfassung dieser Betriebseinnahme richtet sich nach den allgemeinen Gewinnermittlungsgrundsätzen, das heißt – im Normalfall für die Überschussrechnung gem. § 4 Abs. 3 EStG –, dass die Betriebseinnahme im Zeitpunkt der Vereinnahmung (Zahlung des Patienten) erfasst wird.

Die sich aus den Regelungen des Sozialgesetzbuchs (§§ 294, 295 Abs. 1 SGB V i.V.m. dem Bundesmantelvertrag-Ärzte) für alle Kassenärzte ergebenden besonderen **Aufzeichnungspflichten** über die in jedem Behandlungsfall vereinnahmte Zuzahlung nach § 28 Abs. 4 SGB V (Praxisgebühr), sind gemäß § 140 AO auch für steuerliche Zwecke zu beachten. Die vereinnahmten Praxisgebühren sind dabei vollständig, richtig, geordnet und zeitnah (regelmäßig täglich) aufzuzeichnen (§ 146 Abs. 1 AO). Die Dokumentation kann z.B. entweder mittels einem für diese Zwecke extra zu führenden Buch oder Verzeichnis erfolgen, oder mit Hilfe der Praxissoftware, die die Daten ohnehin verarbeitet. Letztlich ist die vollständige Aufbewahrung der Doppel, für den Fall, dass jeweils Quittungen an die Patienten herausgegeben werden, ebenfalls denkbar.

Die **Aufbewahrungsfristen** für die vorgenannten Dokumentationsunterlagen betragen, wie z.B. auch für die Gewinnermittlungen, gem. § 147 Abs. 3 AO zehn Jahre.

Der Vergütungsanspruch des Arztes gegenüber der Kassenärztlichen oder Kassenzahnärztlichen Vereinigung vermindert sich in Höhe der bereits vereinnahmten Praxisgebühren. Die quartalsweisen Restzahlungen werden daher entsprechend geringer ausfallen oder in Einzelfällen ganz ausbleiben. Diese **Liquiditätsverschiebung** sollten Sie für Ihre eigenen finanziellen Dispositionen bedenken.